

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00151 vom 17. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00151

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00151 du 17 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00151 del 17 marzo 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die 1970 geborene Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Irans, hält sich seit 2013 mit einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken in der Schweiz auf; mit der Ausgangsverfügung verweigerte ihr der Beschwerdegegner die weitere Verlängerung der Bewilligung.] Die Beschwerdeführerin muss sich entgegenhalten lassen, ihr Studium erst seit dem Jahr 2017 zielgerichtet voranzutreiben. Sie hat sich insofern selbst zuzuschreiben, dass sie lange vor Erreichen ihres (aktuellen) Ausbildungsziels bei der Maximaldauer für Aufenthalte zu Studienzwecken angelangt war (E. 2.5). Sie macht sodann nicht geltend, dass und weshalb ihr eine Rückkehr in die Heimat unzumutbar wäre (E. 2.6). Damit erweist sich der Entscheid des Beschwerdegegners nicht als rechtsfehlerhaft (E. 2.7). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss gilt es die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Auf die Streitgegenstand bildende Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken nach Art. 27 AIG besteht kein Rechtsanspruch. Damit steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) grundsätzlich nicht zur Verfügung, es sei denn, es werde in vertretbarer Weise ein anderweitiger Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; BGr, 10. Januar 2022, 2C_7/2022, E. 2.2 – 2. März 2012, 2D_72/2011, E. 2.1 – 9. März 2009, 2D_13/2009, E. 2). Ist dies nicht der Fall, kann nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.